daß die Herren Pastores Lemnae als coacti, diejenigen nennen müssten, welche hierbei in solutione seyn.

§. 5.

De personis miserabilibus. Ein Buch Land bey einem jeden Diarie, wie die Pastores zu Wittenberg meinet Sr. Superint. von dem hochwürdigen Hl. zu Eilenburg, die Pastores Stargardenses hier in England haben zu Rhemen. Die Herren Land-Räthe haben sich auf ziemliche Weise erkläret. Ein Pensum vor die Pastores Wittenbergenses soll gemacht werden, dazu sich Sr. Superint. gute Zusage von J. C. M. gnädig etwas zu haben. Die Mulcta von diesem Synodo ordinis diesen Lesen. Venerand. Clerus Anweisung auf gute diesen Pensum die Gelder, die mit dem Klingbeutel auf den hohen Fest-Tags zu Pfingsten (wie bewust) wo von die Audytores gehören kommen nennet werden. Bitte die Hl. Pastores dass andern gute Gelegenheit gütthätige Leute zur liberalité gegen die Wittenbergenses bewegen können, weil auch etliche Strafgelder zu erwarten, als ob die frei kein nichtiges werden sie sich selbst angelegen seyn lassen wie sie jetzt sich darum bemühen, solle ihnen jährig mit der Zeit belegen werden.

§. 6.

De Hereditate Pupillorum. Es nennen jeden Distrikt sollen zween Curatores ex Clero seyn wenn nun in agone liegt Appellat nicht Acuti-Verordnung Tutore, so soll wo dasselbe ernennen oder gestraft werden.

§. 7.

De Privilegiis. Ob sie gedruckt werden sollen. R. affirm.

§. 8.

De articulis Visitatoriis. Ein praeter eundae inutiles Quaestiones, quae autoritate S. S. Ministerii derogent. affirm.

§. 10.

De Exorcismo. Ob sie Jahre auch nicht können gebraucht werden,





weiche hievon? R. Wo nicht sie introduciret ist, kann nicht wohl gebraucht werden – die Herren Pastores werden aus der Simplicioren de Exorcismo wohl zu unterrichten wissen.

§. 10.

De benedictione. Es solle bey dem Alten bleiben.

§. 11.

Solle kein Pastor macht haben proprio motu etwas zu ändern in ceremoniis et sacris exercitiis. Solch etwas höchstnöthig zu ändern seyn, soll es cum consensu Supremi Consistorii bey der Visitation oder wenn Pastoris introductio geändert werden.

§. 12.

De poena ecclesiastica cum consensu Praepositi, solle ein jeder Pastor macht haben, die Delinquenten ohne Verarbeitung des Judicii politici, wenn es nicht gehört wird, hinder zu lassen.

§. 13.

Die Casus anzugeben, damit Pastor wisse acter werde, ob videam redimiren müsste, solle in der Visitatione Die Casus en presence des Kirchen Vorsteher ob Amtmanns notiret ex protocollo von dem Fiscali agiert werden.

§. 14.

Ehe in casu Pastores comparare debeant coram foro politico. Wenn Pastor in Possessione ist, sal er nicht nöthig zu comparire coram foro politico, wo aber der Politicus in possessione ist, muss die bekannte regula juris quod actor sequatur forum rei auch observiret werden. Wegen unbequeme Hüter also, dass es Pastoris wegen seyn, gebührt einem Pastorem ~~comparare~~ coram foro politico zu comparire.

§. 15.

De officina typographica. Ehe viel nöthige Pastores zu bedenken seyn, welche die Herren Pastores gern lassen wollen, allerhand für dieselbige Taxe zum billigen Preis zu haben,